

Wichtiges zum Friedhof aus rechtlicher Sicht

1. In der BRD besteht FRIEDHOFSZWANG, d.h. Bestattungen dürfen nur auf Friedhöfen stattfinden.
2. Ein Friedhof ist ein räumlich abgegrenztes, eingefriedetes Grundstück, das der Bestattung der irdischen Reste Verstorbener dient.
- Friedhof wird seiner Nutzung "gewidmet"!
3. Friedhof umfasst eine Anzahl von Grabstellen (Einzel-, Urnen-, Sonder-, Kriegsgräber) - gleichgültig, ob diese belegt sind oder ob der Bestattungszweck aufgehoben wurde.
- Friedhof muss für eine andere Nutzung "entwidmet" werden.

4. Einteilung:

Kommunale FH,	Kirchliche FH, d. h. die Einrichtung wird von einer Religionsgemeinschaft errichtet.	
d. h. die Einrichtung wird von einer politischen Gemeinde angelegt, unterhalten und betrieben.	Konfessionelle FH, d. h. es werden nur Verstorbene der jeweiligen Konfession bestattet. <u>Voraussetzung:</u> Vor Ort muss ein weiterer FH bestehen.	Überkonfessionelle FH, d.h. der Verstorbene wird unabhängig von seiner Konfession bestattet: Simultanfriedhof ⇒ Monopol-FH!!

5. Träger = Verwaltungsberechtigte können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, unabhängig davon, wer Eigentümer (Stadt, Kirche, Privatmann) des Friedhofsgrundstückes ist!
 - a) bei kommunalen FH ist die Gemeinde der Träger, d. h. Nutzung durch jeden Einwohner der Kommune möglich.
 - b) bei kirchlichen FH ist es die jeweilige Kirchengemeinde als Stiftung des öffentlichen Rechts, Nutzung s. o.
6. Besonderheiten
 - a) kirchliche FH können der kommunalen FH-Verwaltung unterstellt sein (Vereinfachung)
 - b) FH-Verwaltungen können Verträge mit Unternehmen (Bestatter, Friedhofsgärtner, ... als Subunternehmer) abschließen, die bestimmte Tätigkeiten und Arbeiten am FH ausführen.

